

Ö

Auflage zu FUP I Ta-6
Sitzung: 11. Mai 2021

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan
der Gemeinde Krummenaab
und Vorhaben- und Erschließungsplan mit integrierter Grünordnung
„Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“
und
3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Krummenaab
- Abwägung der Bedenken und Anregungen
aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|---|---|--|-----------|
| Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben. | | | |
| Am Verfahren beteiligt wurden folgende Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben, jedoch keine Bedenken/Anregungen geäußert haben: | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Friedenfels - Naturpark Steinwald - Gemeinde Reuth - Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern (VLAB) - Landratsamt Tirschenreuth, Gesundheitsamt - Landratsamt Tirschenreuth, Kreisstraßenverwaltung - Landratsamt Tirschenreuth, Untere Immissions- schutzbehörde - Landratsamt Tirschenreuth, Kreisbauamt - Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt - Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach - Stadt Erbendorf - Stadt Windischeschenbach - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | | | |
| <p>Es wurden von den beteiligten Behörden und Trägern gleichlautende Stellungnahmen für beide Bauleitplanverfahren abgegeben.</p> <p>Daher erfolgt die Abwägung für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die 3. Flächennutzungsplan-Änderung in einem Beschluss.</p> | | | |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummenaaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss |
|-------------|--|--|
| 1 | Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 03.05.2021 | Beschluss |
| | <p style="text-align: center;">Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth</p> <p style="text-align: center;">mit Landwirtschaftsschule</p>  <p>Am 03.05.2021 unterschrieben und Einger. Tischentwurf St. 3-2021-Strasse 2, 95631 Tirschenreuth</p> <p>Per E-Mail <strabalt-gerhard@krummennaab.de> Gemeinde Krummennaab Hauptstraße 1 92703 Krummennaab</p> <p>17.03.2021 Bis zu Zeichen: Ihre Nachricht vom 03.05.2021 17.03.2021</p> <p>1. Nach § 2 (2) ROG sind als Grundsetz der Raumordnung u.a. landwirtschaftlich genutzte Flächen in ausreichendem Umfang zu erhalten. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP A II 1.3) sollen die Gemeinden alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächen- und Ressourceneinspruchnahme optimieren; weiter heißt es unter LEP B IV 1.3: "Es ist anzustreben, dass die für land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Boden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden." Durch die Planung werden ca. 2,4 ha LF beansprucht. Dabei handelt es sich um eine Ackerfläche mit durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Landwirtschaftliche Flächen sollten der Erzeugung von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen (ind. nachweisbarem Nutzen) hinzutreten. Erschwerend kommt hinzu, dass sich über diejenigen im Geltungsbereich hinaus werden nicht beansprucht.</p> <p>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Vorhabenbegrenzung, Bebauungsplan und Vorrabens- und Erachtungspan plan mit integrierter Gründordnung Sondergebiets "SO Freiflächen: Photovoltaikanlage Nasbacker Erweiterung" und 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Krummennaab (Jewalls Flur-Nr. 100 der Gemarkung Krummennaab) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu o. g. Vorhaben nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nach § 2 (2) ROG sind als Grundsetz der Raumordnung u.a. landwirtschaftlich genutzte Flächen in ausreichendem Umfang zu erhalten. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP A II 1.3) sollen die Gemeinden alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächen- und Ressourceneinspruchnahme optimieren; weiter heißt es unter LEP B IV 1.3: "Es ist anzustreben, dass die für land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Boden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden." Durch die Planung werden ca. 2,4 ha LF beansprucht. Dabei handelt es sich um eine Ackerfläche mit durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Landwirtschaftliche Flächen sollten der Erzeugung von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen (ind. nachweisbarem Nutzen) hinzutreten. Erschwerend kommt hinzu, dass sich über diejenigen im Geltungsbereich hinaus werden nicht beansprucht. | <p>Zu 1.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; die Gemeinde Krummennaab erkennt an, dass der Erhalt der landwirtschaftlich genutzten Flächen ein hohes Gut darstellt, dem in der Abwägung besonderes Gewicht zukommt. Zugleich ist es aber auch landesplanerisches Ziel, die Erneuerbaren Energien verstärkt zu nutzen. Diesem landesplanerischen Ziel soll im vorliegenden Fall der Vorrang eingeräumt werden. Wie in den Unterlagen und in der Stellungnahme ausgeführt, sind die Flächen nach einem Rückbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Weitere landwirtschaftliche Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen über diejenigen im Geltungsbereich hinaus werden nicht beansprucht.</p> |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“
der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss |
|-------------|---|--|
| | | Beschluss |
| | <p>landwirtschaftliche Flächen im Planungsgebiet sehr knapp sind und noch knapper werden. Dies zeigt sich z. B. am steigenden Pachtpreisniveau. Dem Gebot des sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlichen Flächen kommt hier in der Abwägung also besonderes Gewicht zu. Neben der eigentlichen Anlage ist die mögliche Ausweisung von <u>Ausgleichsflächen</u> im Zuge des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens von besonderer Bedeutung.</p> <p>Das AELF Tirschenreuth begrüßt, dass die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Planungsbereiches erfolgen. Keinesfalls dürfen über die Anlage und Eingrünung hinaus weitere landwirtschaftliche Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Weiterhin muss, wie auf Seite 19 zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan beschrieben, sichergestellt sein, dass auch nach einem möglichen Rückbau der Fläche die über die PV-Anlage genutzte Fläche und die naturnahen Ausgleichsflächen wieder als Acker genutzt werden können und letztgenannte nicht etwa als Biotope Bestandschutz bekommen.</p> <p>2. Im unmittelbaren oder weiteren Umfeld des geplanten Sondergebiets werden landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaftet. Es ist sicherzustellen, dass die auf Seiten 9 und 10 des vorhabensbezogenen Bebauungsplans, unter Nr. 1 der dort verzeichneten Hinweise, welche sich auf die durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen möglicherweise entstehenden Immissionen (Staub, Gerüche etc.) oder auch Schäden durch Steinschlag durch die Bodenbearbeitung mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten beziehen und Beeinträchtigungen der Pv-Anlage bewirken könnten, nicht den dort ordnungsgemäß wirtschaftenden Landwirten angelastet werden dürfen, später auch rechtliche Beachtung finden. Ergänzend sollte bei den Hinweisen noch aufgenommen werden, dass es beim Vorbeifahren mit überbreiten Fahrzeugen bzw. Anbaugeräten vorkommen kann, dass der Absperzaun der PV-Freiflächenanlage beschädigt wird. Der Zaun sollte deshalb in entsprechendem Abstand zu öffentlichen Wegen gebaut werden.</p> <p>Des Weiteren darf, wie beschrieben, die Zufahrt zu anderen landwirtschaftlichen Flächen nicht beeinträchtigt, verhindert oder durch längere Anfahrtszeiten erschwert werden.</p> <p>3. Die Module sind in einem Abstand zum Wald zu errichten, der sich außerhalb des Fallbereichs der Bäume befindet.</p> | <p>Zu 2.: In den Unterlagen sind bereits entsprechende Hinweise enthalten, dass alle Beeinträchtigungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung entstehen, digungslos hinzunehmen sind.</p> <p>Eine Beschädigung des Zauns durch landwirtschaftliche Fahrzeuge sollte vermieden werden. Der Zaun wird deshalb ca. 0,5 m von der Grundstücksgrenze des an der Ostseite angrenzenden Weggrundstücks abgerückt. Dies wird in der Planzeichnung angepasst. Im vorliegenden Fall ist die Situation bezüglich der landwirtschaftlichen Erschließung unproblematisch. Das Flurstück gegenüber (Flur-Nr. 257 der Gemarkung Bernstein) wird über den Flurweg im nördlichsten Teil des Anlagenbereichs erreicht. Parallel zu dem Zaun entlang der östlichen Anlagegrenze fahren im Regelfall keine landwirtschaftlichen Fahrzeuge, da der Weg ohnehin an der Bahn endet und über dieses Wegestück keine landwirtschaftlichen Flächen mehr erschlossen werden. Der landwirtschaftliche Erschließungsweg und die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Grundstücken sowie die Bewirtschaftung werden durch die Errichtung der Anlage nicht beeinträchtigt.</p> <p>Zu 3.: Die Anlage ist bereits so konzipiert, dass ein ausreichender Abstand zum Wald an der Westseite eingehalten wird. Der geringste Abstand beträgt ca. 42 m.</p> |

Mit freundlichen Grüßen

Purucker, LR

ja: 17
nein: 0

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“
der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen**

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender Nr. | Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch) | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|-------------|--|---|--|-----------|
| | | <p>Wichtiger Hinweis: Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planvorschlag gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die auswendige Information für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sozusagen optimales Planungsergebnis zu verhelfen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.</p> <p>1. Gemeinde Krummennaab, Hauptstraße 1, 92703 Krummennaab</p> <p><input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input checked="" type="checkbox"/> mit Landeschaftsplan</p> <p><input type="checkbox"/> Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen, Begründung, Planzeichnung und integrierter Gründordnung für das Gebiet</p> <p><input type="checkbox"/> mit Grundsiedlungsplan</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen, Begründung, Planzeichnung und integrierter Gründordnung Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung*</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Satzung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> I ist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): 23.03.2021 bis 04.05.2021</p> <p>2. Träger öffentlicher Belange Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten St.-Peter-Str. 44, 95643 Tirschenreuth</p> <p>2.1 <input type="checkbox"/> Keine Äußerung</p> <p>2.2 <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 4 Abs. 4 BauGB auslösen</p> <p>2.3 <input type="checkbox"/> Beabsichtigte weitere Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>2.4 <small>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachrechtlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserstraßenbehördenverordnungen)</small></p> | | |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“
der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss |
|-------------|---|--|
| | <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwachung (z. B. Austrittsmöglichkeiten oder Befreiungen)</p> | <p><input checked="" type="checkbox"/> Sowohl fachliche Informationen und Empfehlungen aus dem ersten Zuständigkeitszeitraum als auch die geplante Planung sind nach Sachbearbeiterin jeweils mit Begründung und ggf. Rechbegründung:</p> <p>Siehe geschlecht. Sachbearbeiterin, 19.05.2021 Dokument erstellt am 19.05.2021</p> <p>Ort, Datum 19.05.2021 Unterschr. f. Dienstverzeichnung <i>D. Wölker</i></p> |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“
der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss |
|-------------|---|---|
| 2 | <p>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Weiden, 28.04.2021</p> <p>Von: Kronen, Maximilian [ADBW WEN] (mailto:Maximilian.Kronen@adbv-wen.bayern.de) Gesendet: Freitag, 23. April 2021 00:41 An: Poststelle@krummennaab.de Betreff: Stellungnahme gemäß § 4 BauGB</p> <p>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i.d.OPf. Weiden i.d.OPf., den 23.04.21 Ihr Zeichen vom 17.03.2021 Unser Zeichen: VM 2323</p> <p>Stellungnahme zu Bauleitplänen, gesetzliche Bau- und Planungsvorschriften; Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“</p> <p>3. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus der fachlichen Sicht des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i.d.OPf. ergeben sich gegen die o. g. Maßnahme keine Einwände.</p> <p>Da georefenzierte Lagebezeichnungen für Wirtschaft, Rettungs- und Zustellungsdienste sowie die öffentliche Verwaltung von großer Bedeutung sind, bitte ich die Festlegung von Straßenbezeichnungen und Hausnummern frühzeitig, möglichst bis zur Rechtskraft des Plans, anzustreben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Maximilian Kronen</p> <p>Vermessungsberater Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i.d.OPf. Gäubosbergerstraße 2, 92657 Weiden i.d.OPf. Telefon: (0961) 631836-12 Telefax: (0961) 631836-10 E-Mail: maximilian.kronen@adbv-wen.bayern.de Internet: http://www.adbv-weiden.de Dienstgefaude im BayenAtlas Informationen zum Datenschutz (Umgang mit personenbezogenen Daten) finden Sie hier</p> | <p>Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, Stand 09.03.2021, und die 3. Flächennutzungsplansänderung, Stand 09.03.2021, bleiben unverändert. ja: <u>Nein:</u> <u>O</u></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; im vorliegenden Fall wird es keine Straßenbezeichnungen geben, so dass der Hinweis im vorliegenden Fall nicht relevant ist.</p> |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummenhaar - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss |
|-------------|---|---|
| 3 | Deutsche Bahn AG, 29.03.2021 | <p>DB</p> <p>Verwaltungsgericht München Richteramt Erlangen Erlg. 01. April 2021</p> <p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Regan Süd Gemeinde Krumbach Bambergstraße 12 80339 München www.deutschebahn.com</p> <p>Kompetenzzentrum Baurecht Bambergstraße 12 80339 München</p> <p>Mesalina Fischer Telefon 089 3 308 83 64 0 Telefax 089 3 308 22 106 Mesalina.Fischer@deutschebahn.com Zeilchen CR R O4-S(E1) MF Az.: TOEB-MUN-21-100137</p> <p>29.03.2021 hr. Ziehen Schreiber vom / Bearbeiter: Schreiber vom 17.03.2021, Herr Blank</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Vorhaben- und Erreichungsplan mit integrierter Grinordnung „Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ und 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Krummenhaar Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevolmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtbefürwortung zu o. g. Verfahren.</p> <p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Infrastrukturelle Belange:</p> <p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass sich das o. g. Planverfahren an der zur Elektrifizierung vorgesehenen Bahnstrecke 5050 Weiden - Oberkotzau (Ostkorridor Süd, ABS 16) befindet.</p> <p>Bei der Errichtung der Photovoltaikanlagen ist daher die perspektivische Elektrifizierung der Bahnstrecke zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Bestimmungen gemäß DIN EN 50163 und EN 50122-1 jeweils in der aktuellen Fassung verwiesen.</p> <p>Die höchste Dauerspannung der künftigen Oberleitung beträgt 17.25 kV / 16,7 Hz. Im Kurzschlussfall treten an der Kurzschlussstelle kurzeitige Ströme bis 45 kA auf (<<60 ms). Entsprechende Kopplungseffekte zwischen den Anlagen sind bei der Orientierung der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.</p> <p>Die Rückstromführung der Bahn erfolgt über die Fahrschienen und die umgebende Erde. Hierbei treten Potentiale gemäß EN 50122-1 auf.</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Zu Infrastrukturelle Belange:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, auch zur geplanten Elektrifizierung der Bahnlinie. Die spezifischen, hierzu ergangenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Anlagenteile der geplanten Photovoltaikanlage liegen deutlich in ausreichender Entfernung zur Bahnlinie, so dass es faktisch nicht zu Konflikten mit der geplanten Elektrifizierung kommen wird.</p> <p>Wie bereits in den Unterlagen enthalten, sind Blendwirkungen aufgrund der räumlichen Lage und der Topographie nicht zu erwarten. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die DB AB vorbehält, im Falle einer späteren Blending Abhilfemaßnahmen wie Abschirmungen zu fordern.</p> |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss |
|-------------|---|--|
| | DB | <p>Alle Hinweise werden zur Kenntnis genommen; in den Unterlagen ist bereits in Hinweis enthalten, dass alle mit der Bahnlinie zusammenhängenden Immisionen und sonstige mögliche Beeinträchtigungen entschädigungslos hinzunehmen sind. Die Hinweise zur Bepflanzungen und die Entwässerung werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Rissbereich der Oberleitung im Fehlerfall erstreckt sich bei flachem Gelände auf ca. 4 m Breite beidseitig von Gleismitte eines jeden Gleises. Bei steilen Dämmen kann sich die Breite des Rissbereichs deutlich vergrößern. Alle elektrisch leitfähigen Teile, die größer sind als 2 m sind bzw. elektrische Ausrüstung tragen und sich im Rissbereich der Oberleitung befinden, müssen mit der Bahnlinie verbunden werden.</p> <p>2/5</p> <p>Quelle: https://www.bahn.de/SharedDocs/Publikationen/BahnPraxis/E/BahnPraxis_E-2008_02.pdf</p> <p>Liegen nicht bahngeführte Teile (z. B. Zaun der Photovoltaikanlage) im Handbereich von bahngeführten Teilen (z. B. Oberleitungsstäbe), ist darauf zu achten, ob eventuell unzulässig hohe Spannungen abgegriffen werden können. Dies ist in der Ausführungsplanung der Photovoltaikanlage zu beachten. Eine Abschaltung der Photovoltaikanlage ist erforderlich. Als Ansprechpartner fungiert Herr Seigerschmidt, E-Mail: Michael.Seigerschmidt@deutschebahn.com.</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie unter:</p> <p>https://www.bahn.de/SharedDocs/Publikationen/BahnPraxis/E/BahnPraxis_E-2008_02.pdf</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbeobachtungsgeände hin zu gestalten. Sie sind so anzurordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs (z. B. Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch z. B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Larmamissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionslektie erhöht werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnverkehr (z. B. Bremsabtrieb) sowie durch</p> |

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“
der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen**

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss |
|-------------|--|--|
| | <p>3/5</p> <p>Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.) die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.</p> <p>Grundsätzlich dürfen Oberflächen- und sonstige Abwässer nicht auf oder über Bahngrund abgeteuert werden. Sie sind ordnungsgemäß in die örtliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Durch die Maßnahme darf dem Bahngeände kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden.</p> <p>Die Vorflutverhältnisse dürfen nicht zum Nachteil der Bahnanlagen verändert werden sowie die Bahnkörperentwässerungsanlagen (Durchlässe, Bahngräben, etc.) in ihrer Funktion keinesfalls beeinträchtigt werden.</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.</p> <p>Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Für das Anpflanzen von Bäumen gilt es den Mindestabstand von 10 m (Frostschutzbereich künftige Orientierungsanlage) einzuhalten. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen durch magnetische Felder, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwertern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Immobilienteilerechte Beteiligte:</p> <p>Bahngeiger Grundbesitz innerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung ist nicht vorhanden.</p> <p>Werden Kreuzungen von Bahnstrecken mit Wasser-, Gas- und Stromleitungen sowie Kanälen und Durchlässen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestaltungsanträge bei der DB Immobilien, Liegenschaftsmanagement, zu stellen.</p> <p>Hinweise für Bauten nahe der Bahn:</p> <p>Bei Bauarbeiten in Bahnhäne sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abschirmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsumunterlagen (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.</p> <p>Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:</p> | <p>Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, Stand 09.03.2021, und die 3. Flächennutzungsplan-Änderung, Stand 09.03.2021, bleiben unverändert.</p> <p>ja: <u>12</u></p> <p>nein: <u>0</u></p> <p>Zu immobilienrechtliche Belange: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Zu Hinweise für Bauen nahe der Bahn: Alle Hinweise zur Bauausführung und zu Arbeiten während der Bauausführung werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|-------------|--|--|-----------|
| 4/5 | <p>Der Eisenbahnverkehr darf – bereits während der Baumaßnahme – weder beeinträchtigt noch gefährdet werden.</p> <p>Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.</p> <p>Ein widerrechtliches Betreten und Beträumen des Bahnhofsgebäudes sowie sonstiges Hindernisbelangen in dem Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.</p> <p>Wenn Bahngrund zur Bauausführung betreten werden muss ist vor Beginn der Bauarbeiten mit der DB Netz AG eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen, damit der Betrieb oder die Anlagen der DB Netz AG während der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden.</p> <p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnmasten bzw. der Bahnhofseisenbahnanlagen mit angehängten Lasten oder heumunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkabgrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</p> <p>Werden bei einem Kran einsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranverordnung abzuschließen, die mindestens 4-8 Wochen vor Kranauftstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine bgf. erforderliche Bahnierung wird hingewiesen.</p> <p>Bahnground darf weder im noch über dem Erdoden überbaut noch als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück sowie als Abstell- oder Lagerplatz (Erdaushub, Baumaterialien, u. ä.) – auch nicht im Rahmen der Baustelleneinrichtung – zweckentfremdet verwendet werden.</p> <p>Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngrenzdegegne sind so vorzunehmen, dass unfer keinen Umsständen Baustoffe/Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorrändersinn bestreben zuwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gezeichnet werden muss. Eine Kabel- und Leitungsumleitung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde nicht durchgeführt. Sollten Maßnahmen im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgröße (z. B. Errichtung / Erneuerung eines Zaunes, Vegetationsarbeiten) durchgeführt werden, so ist hierfür eine besondere Prüfung einschließlich einer Spartenauskunft durch die DB AG, DB Immobilien erforderlich.</p> <p>Grenzsteine, Grenzmarkierungen und Kabelmerkmale dürfen nicht beschädigt, verändert, verschüttet oder überdeckt werden.</p> <p>Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Auffallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.</p> <p>Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgelaufen werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</p> | | |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“
der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|-------------|---|--|-----------|
| | <p>5/5</p> <p>Schlussbemerkungen</p> <p>Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Kompetenzteams Baurecht, Frau Fischer, zu wenden.</p> <p>+++++ Wir bitten um Beachtung, dass wir trotz der aktuellen Corona-Virus-Pandemie benötigt sind, die Bearbeitung der Beteiligungen der DB AG und ihrer Konzernunternehmen im Rahmen von Planungs- und Bauvorhaben Dritter innerhalb der gesetzlichen bzw. beständlichen Fristen zu bearbeiten, dies aber aufgrund der aktuellen Situation nicht durchgehend gewährleistet werden kann.</p> <p>+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++</p> <p>*** NEU bei DB Immobilien ***</p> <p>Chubbet Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen und um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags-, Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung.</p> <p>Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: https://www.deutschebahnimmobilien.de/ab-gesetzliche-konkurrenzschutzinformationen-willkommen-bei-db-ag-db-immobilien-575961</p> <p></p> <p>Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Süd</p> <p>Dieter Betz Digital unterschrieben von Dieter Betz Datum: 202103.29 ; 2:12:24 +02:00</p> <p>Meselina Fischer Digital unterschrieben von Meselina Fischer Datum: 202103.29 10:15:34 +02:00</p> | | |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiets Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“
der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|-------------|---|--|-----------|
| 4 | Eisenbahn-Bundesamt Nürnberg, 08.04.2021 <p>Außenseite Nürnberg</p> <p>Franz-Josef-Straße 2, 90443 Nürnberg Gemeinde Krummennaab Hauptstr. 1 92703 Krummennaab</p> <p>Flurzeichen: 13. Asg. 2021</p> <p>Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben) 65151-651p/009-2021#234</p> <p>Zentrale: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan mit integrierter Grünordnung „Sondergebiets „Freiflächen- Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ und 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Krummennaab (ewels Flur-Nr. 100 der Gemarkung Krummennaab) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Bezug: Ihr Schreiben vom 17.03.2021</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben ist am 18.03.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berücksichtigen.</p> | | |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Enweiterung“
der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss |
|-------------|--|---|
| | <p>Gegen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Vorhaben- und Erschließungsplanes mit integrierter Grünochordnung „Sondergebiet (SO) Freiflächen- Photovoltaikanlage Naabacker-Enweiterung“ bestehen von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes keine Einwände.</p> <p>Die Möglichkeit der Blendwirkung wurde bereits von Ihnen im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>5.2 „Im Hinblick auf mögliche Blendungen sind aufgrund der Lage des Vorhabens und der Topographie keine Siedlungen in der Umgebung betroffen. Die Bahnlinie liegt deutlich tiefer als die Anlagenfläche, und wird durch die steile Bahnabschaltung weitestgehend abgeschirmt. Von Westen kommend, besteht eine sehr kurze Rückbeziehung, wobei aufgrund der deutlich liefernden Bahnlinie keine relevanten Blendwirkungen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage hervorgerufen werden können. Blendwirkungen sind deshalb von vornherein sicher auszuschließen“</p> <p>Hinsichtlich der sich in diesem Bereich befindlichen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist zu beachten, dass im Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Sicherheit und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.</p> <p>Sobald dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturdienstleister DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p> | <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; Blendwirkungen sind nicht zu erwarten; Es wird sichergestellt, dass während der Bauphase keine Beeinträchtigungen der Bahnanlagen erfolgen. Eine Querung der Bahnlinie mit Leitungen ist nicht erforderlich.</p> <p>ja: <u>Ja</u></p> <p>nein: <u>0</u></p> <p>Die Deutsche Bahn AG wurde beteiligt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Jäger</p> |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“
der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender Nr. | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss |
|-------------|--|--|
| 5 | Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, 03.05.2021 | <p>Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz</p> <p>Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz Postfach 12 02 29 - 93264 Regensburg Gemeinde Krummennaab Hauptstraße 1 92703 Krummennaab</p> <p></p> <p><i>[Handwritten signature]</i></p> <p>Stellungnahme zur Aufstellung Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ und 3. Änderung Flächennutzungsplan</p> <p>Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird als Träger öffentlicher Belange im o. g. Verfahren um eine Stellungnahme gebeten</p> <p>Zu o. g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen. Aus diesem Grund ist auch eine weitere Beteiligung im Verfahren, insoweit sich keine grundlegenden Planungsaufstellungen im Entwurf ergeben, aus unserer Sicht nicht zwingend notwendig.</p> <p>Von Seiten der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz selbst sind keine Planungen beachtigt bzw. Maßnahmen eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Geleiteten bedeutsam sein könnten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Christian Stachle Ableitungsteiler</p> <p>Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, Stand 09.03.2021, und die 3. Flächennutzungsplan-Änderung, Stand 09.03.2021, bleiben unverändert. ja: <u>NZ</u> nein: <u>O</u></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; keine Bedenken / Anregungen</p> <p>Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz Hauptgeschäftsführer: Jürgen Röger Spaßstraße 10 BLZ 740 50 00 Konto 240 600 IBAN DE11 7405 0000 0240 0024 00 SWIFT-BIC: BYLADEM1PAS Volksbank Regensburg BLZ 750 90 00 Konto 59 175 IBAN DE35 7508 0000 0000 0001 78 SWIFT-BIC: GENODEF1R01</p> |

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“
der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen**

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender Nr. | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|-------------|---|--|-----------|
| 6 | Kreisbrandrat Andreas Wührli, 25.03.2021 | <p>Kreisbrandrat des Landkreises Tirschenreuth</p> <p></p> <p>Kreis Amtsgericht Tirschenreuth, 17. April 2021 BayLf Steinwaldstraße 12 93676 Wiesau Tel. 09634/3633 od. 0171-7813459 Fax: 09634/3321 E-Mail: andreas.wuehrl@ktonline.de</p> <p>Gemeinde Krummennaab Hauptstraße 1 92703 Krummennaab</p> <p> Eng 25. März 2021 A.W.</p> <p>Wiesau, 25. März 2021</p> <p>Valzung des Baugesetzbuches (BauGB) Vorhabenbezogener Behandlungs- und Vorhaben- und Frachtlieferungsplan mit integrierter Grünordnung "Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung" und 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Krummennaab (jeweils Flur-Nr. 100 der Gemarkung Krummennaab) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchflutung, wirksamer Löschbarrieren und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf den Beteiligten mit den zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.</p> <p>1. Gewährleistung des Brandschutzes durch die gemeinschaftliche Feuerwehr</p> <p>Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst sind Pflichtaufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich (Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 1 (1) BayFwG). Die Gemeinden haben, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, ihre gemeindlichen Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 1 (2) BayFwG), damit im eignen Wirkungskreis dafür gesorgt ist, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden können sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet werden (Art. 1 (1) BayFwG).</p> <p>2. Einhaltung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 Vollz.Bek.BayFwG</p> <p>Jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle muss von der gemeindlichen Feuerwehr in höchstens 10 Minuten nach Eingang der Brandmeldung bei der alarmierenden Stelle (Hilfsfrist) erreicht werden können (Nr. 1.1. Vollz.Bek.BayFwG). Bei der Anstellung von Bebauungsplänen sollte die Einhaltung der Hilfsfrist durch Rückfragen beim zuständigen Kreisbrandrat überprüft und abgesichert werden (Hilfsfristen sind hier gesehen).</p> | |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“
der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|-------------|--|---|--|
| | <p><u>2.2 MAUTENTHEBUNG, LÄNGENWÄSSERUNGSVERSORGUNG</u></p> <p>Es wird auf die Fachinformation für die Feuerwehren „Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sog. Solarparks“ vom Juli 2011 verwiesen. Es dürfen neben bereits bestehenden Hydranten auch alle Löschwasserversorgungsstellen im Umkreis von 300 m herangezogen werden, solfern der Zugriff auf dieses Wasser das ganze Jahr über sichergestellt ist. In diesem Falle sollte eine, für die Feuerwehr geeignete, Löschwasserentnahmestelle eingerichtet werden. Die FF Krummennaab verfügt mit dem Löschgruppenfahrzeug (LF 20) ein wasserführendes Fahrzeug für den Ersteinsatz.</p> <p>4. Ausreichende Freischließung für Feuerwehrfahrzeuge</p> <p>Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrradheit, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achsenlast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auf die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ und die Bayerische Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ Stand 02/2007 verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass die Photovoltaik-Photoflaschenanlage ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar ist.</p> <p>Bei Steiggassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist für Feuerwehrfahrzeuge (ausgenommen Drehleiterfahrzeuge DLAK 23/12) ein Wendepfeildurchmesser nach EAE 85/95 analog der Forderung für 2-achsige Mulfahrzeuge anzustreben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Andreas Wöhrl Kreisbrandrat</p> | <p>Zu 3: Nach dem zitierten Merkblatt ist der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen entbehrlich. In 200 m Entfernung verläuft die Fichtelnaab. Mit der örtlichen Feuerwehr und den Fachkräften für Brandschutz wird im Zuge der Errichtung der Anlage geklärt, inwieweit eine entsprechende Entnahmestelle erforderlich ist.</p> <p>Zu 4.: Die Anlagenfläche ist über den öffentlichen Feldweg anfahrbar. Die Anlage liegt unmittelbar an dem Flurweg. Die Anlage ist so konzipiert, dass diese vollständig umfahrbar ist.</p> <p>ja: <u>Ja</u></p> <p>nein: <u>Nein</u></p> | <p>Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, Stand 09.03.2021, und die 3. Flächennutzungsplan-Änderung, Stand 09.03.2021, bleiben unverändert.</p> |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“
der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender Nr. | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss |
|-------------|--|---|
| 7 | Bayernwerk Netz GmbH, 18.03.2021 | <p>bayernwerk netz</p> <p>Verwaltungs Kontakt: 1739 23. März 2021 Röhl</p> <p>Bayernwerk Netz GmbH BAG E Dachau Kur-Auersteiner-Weg Moosburger Straße 1 92633 Weiden</p> <p>Ihr Ansprechpartner Karl Schwanz T +49 961 1720 444 F +49 961 1720 469 Kar.Schwanz@bayernwerk.de</p> <p>3. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Zu Ihrem Schreiben vom 17. März 2021, Ihr Zeichen: Gottfried Blank</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu oben genannten Bauteilverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>3. Änderung des Flächennutzungsplans des Sondergebiet Krummennaab</p> <p>Mit der Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Sondergebiet Freiflächen Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung besteht unserseits Einverständnis, da im Geltungsbereich keine Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH vorhanden sind.</p> <p>Bebauungsplan Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung besteht unserseits Einverständnis, da sich im Geltungsbereich keine Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH befinden.</p> <p>Eine Aussage über die Aufnahme der maximalen Einspeiseleistungen ins örtliche Mit- telspannungsnetz ist abhängig von der jeweiligen Versorgungsstruktur unter Berücksichti- gung vorhandener Einspeiseanlagen bzw. vergebener Einspeisezulassungen. Das Feststellung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Anschlusspunktes sowie die Prüfung der maximal möglichen Einspeisekapazität in unser Netz, muss noch im Auftrag des Bauherrnen "netztechnische Vorprüfung" durchgeführt werden.</p> <p>Der Vorhabenbezogene Be- bauungsplan, Stand 09.03.2021, und die 3. Flä- chenutzungsplan-Ände- rung, Stand 09.03.2021, bleiben unverändert.</p> <p>ja: <u>12</u></p> <p>nein: <u>0</u></p> <p>Sitz Regensburg Amtsgericht Regensburg HRB 9676 Lilienthalstraße 7 93049 Regensburg USt-IdNr. DE1146771</p> |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“
der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender Nr. | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss |
|-------------|--|--|
| | | <p>Datum 16. März 2021</p> <p>je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung neuer Transformatorenstationen im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden.</p> <p>Wir danken für die Beteiligung am Verfahren, um die wir auch weiterhin bitten.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Bayernwerk Netz GmbH</p> <p> i.V. Tobias Henfling</p> <p>Anlage</p> |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“
der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender 8 23.04.2021 | Beschluss | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|-----------------------------|---|---|--|--|--|---|--|---|--|---|--|----------|---|----------------|--------|------------------------------------|------------------------|--------------|--|--------------|---------------|--|-------------------------|
| | Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§§ 4, 4a Baugesetzbuch) | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | <p>ja: <u>12</u></p> <p>nein: <u>0</u></p> <p>Die Ausführungen zu den landesplanerischen Zielen werden zur Kenntnis genommen; es bestehen keine Bedenken / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Äußerung Aus Sicht der Landesplanung werden keine grundsätzlichen Einwände gegen die vorliegende Bauleitplanung erhoben. Das Vorhaben trägt dem Ziel des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP, Stand 01.01.2020) 6.2. 1 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Aufgrund der Lage unmittelbar nördlich der Bahnlinie Walden-Oberkotzau wird darüber hinaus, dem LEP-Gesetz 6.2.3 entsprochen, nach Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbestandenen Standorten realisiert werden sollen.</p> <p><input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | <p>A. Allgemeine Angaben</p> <table border="1"> <tr> <td>Stadt/Gemeinde/Amt</td> <td>Gemeinde Krummennaab, Landkreis Tirschenreuth</td> </tr> <tr> <td>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht</td> <td>Schreiben Fa. Blank & Partner Landschaftsarchitekten vom 17.03.2021</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan</td> <td>3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krummennaab</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Bebauungsplan</td> <td></td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)</td> <td>Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> sonstige Satzung</td> <td></td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB</td> <td></td> </tr> </table> <p>B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</p> <p>Beteiligung des Trägers öffentlicher Belange Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde</p> <table border="1"> <tr> <td>Abwander</td> <td>Residierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg</td> <td>Telefon/TelFax</td> </tr> <tr> <td>E-Mail</td> <td>Patrick.Dichtler@reg-obj.bayern.de</td> <td>(0941) 5680-181/-91811</td> </tr> <tr> <td>Bewohner(-n)</td> <td></td> <td>Altstadtzähm</td> </tr> <tr> <td>Herr Dichtler</td> <td></td> <td>ROP-SG24-8314.11-88-3-5</td> </tr> </table> | Stadt/Gemeinde/Amt | Gemeinde Krummennaab, Landkreis Tirschenreuth | Ihr Zeichen, Ihre Nachricht | Schreiben Fa. Blank & Partner Landschaftsarchitekten vom 17.03.2021 | <input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan | 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krummennaab | <input type="checkbox"/> Bebauungsplan | | <input checked="" type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) | Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ | <input type="checkbox"/> sonstige Satzung | | <input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB | | Abwander | Residierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg | Telefon/TelFax | E-Mail | Patrick.Dichtler@reg-obj.bayern.de | (0941) 5680-181/-91811 | Bewohner(-n) | | Altstadtzähm | Herr Dichtler | | ROP-SG24-8314.11-88-3-5 |
| Stadt/Gemeinde/Amt | Gemeinde Krummennaab, Landkreis Tirschenreuth | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht | Schreiben Fa. Blank & Partner Landschaftsarchitekten vom 17.03.2021 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan | 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krummennaab | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> Bebauungsplan | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) | Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> sonstige Satzung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Abwander | Residierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg | Telefon/TelFax | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| E-Mail | Patrick.Dichtler@reg-obj.bayern.de | (0941) 5680-181/-91811 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bewohner(-n) | | Altstadtzähm | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Herr Dichtler | | ROP-SG24-8314.11-88-3-5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“
der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|-------------|---|--|-----------|
| | <p><input type="checkbox"/> Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Voraussetzung für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLpG:</p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtige eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Ange- be des Sachstandes und des Zeitrahmens;</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden kön- nen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einwendungen 2. Rechtsgrundlagen 3. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) <p><input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Regensburg, 23.04.2021, gez. Patrick Dichtler C:\...\Dok\m_Unterschriften\240421_072021</p> | | |

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“
der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen**

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | | |
|--------------------------------|--|--|--------------------------------|--|
| 9 | Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, 12.04.2021 | <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Bau GB)</p> <p>Wichtiger Hinweis: An der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.</p> <p>Gemeinde</p> <p>Krummennaab</p> <table border="1"> <tr> <td>hr Az.: Schreiben vom 17.03.21</td> <td>Unter Az.: 22 - 8160 8314.11 - 88 - 2</td> </tr> </table> <p>(X) Flächennutzungsplan: 3. Änderung</p> <p>(<input type="checkbox"/>) Debauplan: für das Gebiet:</p> <p>(X) Vorhabenbezogener Bebauungsplan: „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker - Erweiterung“</p> <p>(<input type="checkbox"/>) Sonstige Satzung</p> <p>(X) Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</p> <p>Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. – Nr.) Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Postfach 1280, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab</p> <p>(<input type="checkbox"/>) werden keine Bedenken erhoben</p> <p>(<input type="checkbox"/>) Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</p> | hr Az.: Schreiben vom 17.03.21 | Unter Az.: 22 - 8160 8314.11 - 88 - 2 |
| hr Az.: Schreiben vom 17.03.21 | Unter Az.: 22 - 8160 8314.11 - 88 - 2 | | | |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen der Gemeinde Krummennaab - Abwägung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“

| Ifd. | Träger öffentlicher Belange - Einwender Nr. | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss |
|------|---|--|
| | <p>(X) Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayD-PlG</p> <p>Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 Regionalplan Oberpfalz-Nord erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gem. der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche Gegenüber konkurrerenden Nutzungen. Gem. der landwirtschaftlichen Standortcharakterisierung (LSK) herrschende im Bereich des geplanten Sondergebiets teilweise durchschnittliche Erzeugungsbedingungen vor, weshalb den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen besondere Bedeutung beizumessen ist.</p> <p>Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord betragen, wonach der weitere Ausbau der Energievorrang in allen Teilländern der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.</p> <p>() Beabsichtigt eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstand</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>() Einwendungen</p> <p>() Rechtsgrundlagen</p> <p>() Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>() Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>() Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen</p> | <p>Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, Stand 09.03.2021, und die 3. Flächennutzungsplan-Änderung, Stand 09.03.2021, bleiben unverändert.</p> <p>ja: <u>12</u></p> <p>nein: <u>0</u></p> <p>Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, Stand 09.03.2021, und die 3. Flächennutzungsplan-Änderung, Stand 09.03.2021, bleiben unverändert.</p> |

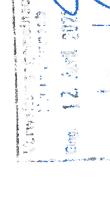
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“
der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen**

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|--|------|--|--|--|---|--|---|--|---|--|---|--|------|--|--|--|------|--|--------------------------------|--|--|--|---|--|---|--|--|--|------|--|--|--|------|--|---|--|--|
| 10 | Landratsamt Tirschenreuth, Wasserrecht, 12.04.2021 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)  <p>Wichtiger Hinweis: Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Stellungnahme eines Interessengesprächs zu einem konkreten Planvorhaben gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen zu den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abfassung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planergebnis zu verhelfen. Die Stellungnahme ist zu begründen. Die Rechtfertigungen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt dem Gemeinde.</p> <p>1. Gemeinde Krummennaab, Hauptstraße 1, 92703 Krummennaab</p> <table border="1"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan</td> <td><input type="checkbox"/> mit Landesbauleitplan</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> </td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen, Begründung, Planzeichnung und integrierter Grundsiedlungsförderung für das Gebiet</td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> mit Grundsiedlungsplan</td> <td></td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen, Begründung, Planzeichnung und unveränderter Erinnerordnung</td> <td></td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung*</td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Sonstige Satzung</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2"> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): 23.03.2021 bis 04.05.2021</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> </td> </tr> <tr> <td colspan="2">2. Träger öffentlicher Belange</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, Email-Adresse und Tel.-Nr.)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Landratsamt Tirschenreuth, Abteilung Wasserrecht Mähringer Str. 7 93443 Tirschenreuth</td> </tr> <tr> <td colspan="2">2.1 <input type="checkbox"/> Keine Auflistung</td> </tr> <tr> <td colspan="2">2.2 <input type="checkbox"/> Zieht der Raumordnung und Landesplanung, die eine Angemessenheit nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstandes</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> </td> </tr> <tr> <td colspan="2">2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung</td> </tr> </table> | <input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan | <input type="checkbox"/> mit Landesbauleitplan | | | <input type="checkbox"/> Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen, Begründung, Planzeichnung und integrierter Grundsiedlungsförderung für das Gebiet | | <input type="checkbox"/> mit Grundsiedlungsplan | | <input checked="" type="checkbox"/> Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen, Begründung, Planzeichnung und unveränderter Erinnerordnung | | <input checked="" type="checkbox"/> Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung* | | <input type="checkbox"/> Sonstige Satzung | | | | <input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): 23.03.2021 bis 04.05.2021 | | | | 2. Träger öffentlicher Belange | | Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, Email-Adresse und Tel.-Nr.) | | Landratsamt Tirschenreuth, Abteilung Wasserrecht Mähringer Str. 7 93443 Tirschenreuth | | 2.1 <input type="checkbox"/> Keine Auflistung | | 2.2 <input type="checkbox"/> Zieht der Raumordnung und Landesplanung, die eine Angemessenheit nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen | | | | <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstandes | | | | 2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan | <input type="checkbox"/> mit Landesbauleitplan | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen, Begründung, Planzeichnung und integrierter Grundsiedlungsförderung für das Gebiet | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> mit Grundsiedlungsplan | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen, Begründung, Planzeichnung und unveränderter Erinnerordnung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung* | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Satzung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): 23.03.2021 bis 04.05.2021 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Träger öffentlicher Belange | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, Email-Adresse und Tel.-Nr.) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Landratsamt Tirschenreuth, Abteilung Wasserrecht Mähringer Str. 7 93443 Tirschenreuth | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2.1 <input type="checkbox"/> Keine Auflistung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2.2 <input type="checkbox"/> Zieht der Raumordnung und Landesplanung, die eine Angemessenheit nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstandes | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“
der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss |
|-------------|---|--|
| | <p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überreinwidrung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> | <p>Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, Stand 09.03.2021, und die 3. Flächennutzungsplan-Änderung, Stand 09.03.2021, bleiben unverändert.</p> <p>ja: <u>NE</u></p> <p>nein: <u>O</u></p> <p>Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Weiden werden volumnäßig beachtet.</p> <p><small>z.5 Zusätzliche fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, begleitet (nach Sachkomponenten, jeweils mit Bezugnahme und ggf. Rechtsgrundlage)</small></p> <p><i>Es besteht Einerstabilität, sofern sie wasserwirtschaftlich verträgliche Lösungen erlaubt, welche am 12.04.2024 (Art. 7 GG) TIRIKS - 74/3/2021 bindend werden.</i></p> |
| | | <p>z.6 <i>Tiridetraum 12.04.2024 Landesamt für Natur, Umwelt und Raumforschung Wasserwirtschaftsprüfung Mühlanger Str. 7 96043 Bamberg Dienststelle</i></p> |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Potovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummenhaar - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss |
|-------------|---|--|
| 11 | <p>Wasserwirtschaftsam Weiden, 12.04.2021</p> <p></p> <p>Wasserwirtschaftsamt Weiden</p> <p>www.weiden-am-lauzen.de; 92651 Weiden i. d. OPF; Gemeinde Krummenaaab Hauptstraße 1 926703 Krummenaaab Poststelle@krummenaaab.de</p> <p></p> <p>Urauer Zieglers 14.03.2021 Urauer Zieglers 14.03.2021 Beteiligung Renate Barro Aves +49 (061) 304-215 naw mbB Landschaftsarchitekten</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Vorlagentext des Baugesetzbuches (BauGB)</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan mit integrierter Grundzonierung „Sondergebiet (SO) Freiflächen- Photovoltaikanlage Naab-Krummenaaab und 3. Änderung und 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Krummenaaab (jeweils Flur-Nr. 100 der Gemarkung Krummenaaab) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Wir möchten noch auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sofern Drainagen vorhanden sind, ist darauf zu achten, dass deren Funktionstüchtigkeit nicht beeinträchtigt wird. - Dem Wasserwirtschaftsamt Weiden sind im Vorhabensbereich keine Altlasten sind nicht bekannt. Die Hinweise werden bei der Bauausführung beachtet. <p>Die Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zur Versickerung des Oberflächenwassers werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wie in den Unterlagen ausgeführt, wird vor Errichtung der Anlage geprüft, inwieweit Drainagen auf der Fläche vorhanden sind; ihre Funktionsfähigkeit wird erhalten.</p> <p>Altlasten sind nicht bekannt. Die Hinweise werden bei der Bauausführung beachtet.</p> <p>Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, Stand 09.03.2021, und die 3. Flächennutzungsplan-Änderung, Stand 09.03.2021, bleiben unverändert.</p> <p>ja: <u>Nein</u></p> <p>nein: <u>0</u></p> | <p>Beschluss</p> |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“
der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. | Träger öffentlicher Belange - Einwender Nr. | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss |
|------|---|---|
| | | Beschluss |
| | 2 - | <p>lasten bekannt. Ein Abgleich mit dem Altlastenkataster des Landkreises Tirschenreuth wird empfohlen. Sollten Auffälligkeiten bezüglich Verunreinigungen im Zuge der Baumaßnahmen auftreten, sind umgehend das Landratsamt Tirschenreuth und das Wasserwirtschaftsamt Weiden zu informieren, um ggf. das weitere Vorgehen zu bestimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ggf. Transformator) verweisen wir auf die wasserrechtlichen Anzeige- bzw. Genehmigungspflichten beim Landratsamt Tirschenreuth. Aus Sicht des Grundwasserschutzes würden wir Trockentransformatoren oder nicht wassergefährdende eisertiefdichte Öltransformatoren mit entsprechenden Auffangwanzen begrüßen. - Niederschlagswasser soll breitflächig versickert werden. Unter Beachtung der NWFreiV und den dazugehörigen TRENGW ist dies genehmigungsfrei. <p>Das Landratsamt Tirschenreuth erhält diese Mail ebenso zur Kenntnis. Das Schreiben wird ausschließlich elektronisch übermittelt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gEZ. Renato Bueno Alves Leitung Landkreisaufteilung Tirschenreuth</p> |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“
der Gemeinde Krummenaaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss |
|-------------|-------------|--|--|
| 12 | 12 |  Deutsche Technik GmbH, 30.03.2021 ERLEBEN, WAS VERBINDET. | <p>Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, Stand 09.03.2021, und die 3. Flächennutzungsplan-Änderung, Stand 09.03.2021, bleiben unverändert.</p> <p>ja: <u>✓</u></p> <p>nein: <u>o</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; eine Anbindung an das Telekommunikationsnetz wird nicht erforderlich sein.</p> <p>Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Erwände.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die Photovoltaikanlage an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Verantwortung der Kartenhersteller durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Absprache des Vorhabenträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“
der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|-------------|---|--|-----------|
| |  <p>ERLEBEN, WAS VERBINDET</p> <p>30.03.2021 Leser: Klaus Leisle Seite: 2</p> <p>Das Schreiben ist aufgrund einer technischen Fehlermeldung aus dem Online-Büroamtliche Unterschriftenfeld zu überprüfen. Für weitere Fragen oder Anfragen steht Ihnen jederzeit eine E-Mail zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i.A. Klaus Leisle</p> | | |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|-------------|---|---|--|
| 13 | Landratsamt Tirschenreuth, Untere Naturschutzbehörde, 05.05.2021 | <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Hallo Gerhard,</p> <p>aus naturschutzfachlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung.</p> <p>Anlage der Ausgleichsflächen: Grundsätzlich wird es aus naturschutzfachlicher Sicht sehr begrüßt, die Ausgleichsflächen direkt vor Ort im Anschluss an die PV-Anlage angelegt werden. Hinsichtlich Trittssteinbropot und Biotoptopfverbund sowie Vergrößerung bestehender Habitate ist die Lage ökologisch sinnvoll geplant.</p> <p>Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen sind vorzunehmen:</p> <p>Tertielle Festsetzungen:</p> <p>Zu Punkt 3.3:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das verwendete autochthone Saatgut muss mindestens einen Anteil von 50% Kräutern haben! - Ist das autochthone Saatgut nicht verfügbar, ist das Verfahren der Mangartübertragung anzuwenden (in Absprache mit der UNB). Auch hinsichtlich Spenderflächen!) - Bei Ausfall von Gehölzen ist Zeitnah und unverzüglich gleichwertiger Falsatz zu pflanzen. - Die Ausgleichsflächen dürfen nur mit einem Balkenmäher (oder vergleichbarem) gemäht werden. - Ein Mulchen ist nicht erforderlich, das Mangut muss zwingend abtransportiert und ordnungsgemäß entsorgt werden. - Es ist zu ergänzen, dass die Ausgleichsfläche auch beweidet werden kann (in Absprache mit der UNB) <p>Zu den Änderungen bzw. Ergänzungen:</p> <p>Zu Pkt. 3.3:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteil 50 % Kräuter wird berücksichtigt - bei Nichtverfügbarkeit von autochthonem Saatgut Anwendung des Verfahrens der Mähgutübertragung in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (auch bezüglich der Spenderflächen) - Ersetzen von Gehölzen bei Ausfall wird berücksichtigt - Mahd mit Balkenmäher (oder vergleichbarem Gerät) wird berücksichtigt - Verbot Mulchen und Abtransport Mähgut wird berücksichtigt - alternativ zulässige Beweidung der Flächen wird ergänzt - 9 Obsthochstämme sind im Plan bereits vorgesehen, wird auch textlich ergänzt - 6 Totholz-/Wurzelstockhaufen und/oder Steinhaufen sind im Plan bereits berücksichtigt, wird textlich angepasst | <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 3. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“
der Gemeinde Krummennaab - Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

| Ifd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss |
|-------------|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Es sind mindestens 9 Hochstamm-Obstbäume zu pflanzen - Es sind anstelle von 3, mindestens 6 Totholz/Wurzelstockaufbauten und/oder Steinmauern anzulegen. <p>Zu Punkt 3.4:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sand-Birke ist ersatzlos zu streichen - Sibir-Ahorn ist unter Bäume - Wuchsordnung anzuführen - Sal-Weide ist unter Sträucher zu ergänzen <p>Der Zaun um die PV-Anlage muss mindestens 15cm Bodenfreiheit haben, damit keine Barrierewirkung für Kleinviehänger entsteht.</p> <p>Die Flächen unter der PV-Anlage sind ebenfalls als extensiv Wiese zu entwickeln. Diese darf nur 2-3x gemäht oder extensiv beweidet werden, der Einsatz von Pflanzenschutzmittel oder Dünger ist nicht erlaubt. Auch hier ist nur autochthones Saatgut zu verwenden.</p> <p>Hinsichtlich Beweidung der A-Flächen sowie der PV-Anlage gibt es einen interessierten Schafbeweider aus der Gegend, der der UNB als fachlich geeignet und zuzerlässig bekannt ist. Die UNB würde eine Beweidung gegenüber einer Meldung bevorzugen.</p> <p>Für die Umsetzung der Baumaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.</p> <p>zwei bzw. fünf Jahre nach Umsetzung der Baumaßnahme ist ein Monitoring erforderlich. Hier ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob die gewählten Maßnahmen reifelreichend sind und ob ggfs. Änderung erforderlich sind.</p> <p>Die Ausgleichsfäche ist dem LfU als Ökofläche zu meiden. Bei entsprechendem Wunsch kann die UNB, Frau Bergmann in Antrittschrift die Eintragung ins DKF übernehmen.</p> <p>Für Rückfragen steht ich gerne zur Verfügung.</p> <p>Vielen Dank für Dein Verständnis hinsichtlich Abgabetermin.</p> <p>Mit herzlichen Grüßen Claudia Fuchs</p> <p>Landratsamt Tirschenreuth Sachgebiet 23 Untere Naturschutzbehörde Mühlanger Straße 7 95643 Tirschenreuth</p> | <p><u>Zu Pkt. 3.4:</u> Die Anmerkungen zu den Gehölzarten werden in die Planunterlagen eingebracht.</p> <p><u>Zu den anderen Ausführungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 15 cm Bodenabstand ist bereits in den Planunterlagen festgesetzt - extensive Bewirtschaftung der Anlagenfläche ist ebenfalls bereits festgesetzt; 2-3-malige Mahd oder extensive Beweidung wird ergänzt, ebenfalls Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel und Verwendung autochthonen Saatguts - die Anregung zur Beweidung wird zur Kenntnis genommen und bei der Pflege der Anlage gegebenenfalls berücksichtigt - ökologische Baubegleitung wird ergänzt - Angaben zum Monitoring sind bereits in den Planunterlagen enthalten; Zeitraum 2-5 Jahre wird noch ergänzt - Meldung an das Ökoflächenkataster des LfU ist ohnehin gesetzlich vorgesehen, wird in den Unterlagen noch ergänzt <p>ja: <u>12</u> nein: <u>0</u></p> |

